

3. Verfahren zur Erlangung von Abbauberechtigungen

Für die Erlangung einer Abbaubewilligung mineralischer Rohstoffe kommen grundsätzlich Materiengesetze zum Tragen:

1) Mineralrohstoffgesetz (MinroG) Dieses Gesetz ist obligatorisch (es gibt keine Ausnahmen nach dem Gesetz bei der Rohstoffgewinnung). Im MinroG sind die Rohstoffe und die damit verbundenen Kompetenzen (Bund / Land) definiert und geregelt.

§ 3 MinroG: Bergfreie mineralische Rohstoffe sind:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend oder in den folgenden Paragraphen angeführt sind;
2. Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit;
3. alle Arten von Kohle und Ölschiefer;
4. Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO_3 -Anteil von gleich oder größer als 95%) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO_2 -Anteil von gleich oder größer als 80%) und Illitton und andere Blähtone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen.

(2) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe. Die bergfreien mineralischen Rohstoffe gehen mit der Aneignung in das Eigentum des hiezu Berechtigten über.

§ 4 MinroG: Bundeseigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze;
2. Kohlenwasserstoffe;
3. uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

(2) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf bundeseigene mineralische Rohstoffe und die Hohlräume der Kohlenwasserstoffträger.

§ 5. MinroG: Grundeigene mineralische Rohstoffe sind alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe.

Die Art der Erlangung der Abbauberechtigungen und die dazu erforderlichen Unterlagen sind je nach den Gruppen im MinroG genau geregelt. Das MinroG regelt auch den Abschluss und die Rekultivierung verpflichtend.

Zu beachten ist, dass das Land NÖ eine eigene Sperrzonenregelung für grundeigene mineralische Rohstoffe – basierend auf dem § 212 des MinroG erlassen hat.

Zuständige Stelle und weitere Infos:

Für § 3 und § 4 Rohstoffe: BMWA, Sektion IV (Montanbehörde), A-1120, Wien, Denisgasse 31.

Für § 5 Rohstoffe: Die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Für untertäge Bergbaue und Schaubergwerke unabhängig vom Rohstoff: Montanbehörde.

2) Das Wasserrechtsgesetz (WRG) kommt bei Nassbaggerungen, Abbauen tiefer als Kote „1m über HGW (Höchstes Grundwasser)“, Abbauen in wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten oder wasserrechtlich bedeutsamen Gebieten zur Anwendung; wirkt bei Zuständigkeit kumulativ zum MinroG.

Das Wasserrecht unterscheidet sich von den Unterlagen zum MinroG insofern, als dass weitere Angaben bzgl. wasserrechtlicher, hydrogeologischer und ähnlicher Angaben zu machen sind. Bei Rahmenverfügungen oder ähnlichem sind die Vorschriften dieser Rechtsnormen zu beachten. Dies kann zu unterschiedlichen Aufgabenstellungen an das Projekt führen.

Zuständige Stelle und weitere Infos:

Die jeweilige Bezirkshauptmannschaft bzw. das Amt der Landesregierung.

3) Das Forstgesetz gilt bei Rodungen oder Beanspruchung von Waldflächen und dergleichen; wirkt bei Zuständigkeit kumulativ zum MinroG.

Zuständige Stelle und weitere Infos:

Die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

4) Naturschutzgesetze: Jedes Bundesland weist andere Bestimmungen in Bezug auf die Rohstoffgewinnung auf; wirkt bei Zuständigkeit kumulativ zum MinroG.

Die notwendigen Unterlagen hinsichtlich des Forstgesetzes und der Naturschutzgesetze entsprechen im wesentlichen denen des MinroG, jedoch werden größere Augenmerke auf die Rekultivierung und Renaturierung gelegt.

Zuständige Stelle und weitere Infos:
Die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

5) Abfallwirtschaftsgesetz (AWG): Dieses Gesetz gilt bei Wiederverfüllungen von Abbau- en, ebenso bei Deponien in ehemaligen Abbaustätten. Das AWG kann nicht das MINRoG ersetzen.

Zuständige Stelle und weitere Infos:
Das Amt der Landesregierung.

6) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Bei Überschreiten festgelegter Schwellenwerte der angeführten Vorhaben kommt das UVP-Verfahren zur Anwendung. Dieses Verfahren subsumiert alle anderen Materiengesetze und stellt ein Konzentrationsverfahren dar. Die dafür notwendigen Unterlagen sind ausführlicher und müssen alle Aspekte gesamtheitlich abdecken. Mit langjährigen Verfahren ist zu rechnen.

Zuständige Stelle und weitere Infos:
Das Amt der Landesregierung.

7) Raumordnungsgesetze: Je nach Bundesländern verschieden, können Voraussetzungen bzgl. der Widmungen regeln; in NÖ Spezialregelung über die „Sperrzonenverordnung“.

Zuständige Stelle und weitere Infos:
Bei Flächenwidmungsplänen: Das Gemeindeamt.
Bei größeren Vorhaben: Das Amt der Landesregierung.

8) Natura 2000: Bei Abbauen, die in Natura 2000 Gebieten liegen, kommt es zur zusätzlichen Prüfung hinsichtlich nachfolgender Punkte.

Sämtliche Mitgliedsstaaten der EU hatten im Sinne der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000 - Gebiete)** der Europäischen Kommission zu melden. Dies wurde von Österreich vollzogen.

In diesen auch für die EU interessanten Gebieten gilt das sog. "Verschlechterungsverbot", d. h. der derzeitige Zustand darf im Interesse der Flora und Fauna jedenfalls nicht verschlechtert werden. Für diese Bereiche ist auch eine Förderung der EU (LIFE-Programm) möglich. Während Verordnungen der EU in den Mitgliedsstaaten unmittelbar Anwendung finden, sind Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen. Demgemäß wurden z.B. die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in der Novelle zum NG 1990, LGBl.Nr. 66/1996, berücksichtigt.

- *Flora-Fauna-Habitatsrichtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992)*

Die Richtlinie hat zum Ziel, "zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten ... beizutragen". Dabei soll ein "günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt oder wiederhergestellt" werden (Verschlechterungsverbot!).

- *Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG vom 2. April 1979)*

Anhang I der Richtlinie listet derzeit 175 besonders seltene oder gefährdete Arten auf. Zum Schutz von deren Lebensräumen sind besondere Maßnahmen erforderlich. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

Als wertvoll anerkannte Gebiete (Important Bird Areas, IBAs), die in den Mitgliedsstaaten ausgewiesen worden sind, müssen von diesen binnen zwei Jahren als "Besondere Schutzgebiete" der Kommission gemeldet und von den Mitgliedsstaaten entsprechend geschützt werden. Die Vogelschutzrichtlinie wurde von Österreich im Zuge des EU-Beitritts mitübernommen.

Bezüglich der Natura-2000 Gebiete werden derzeit von den einzelnen Bundesländern s.g. „Managementpläne“ erarbeitet. Diese bestimmen, inwieweit Projekte überhaupt möglich sind.

Zuständige Stelle und weitere Infos:

Das Amt der Landesregierung.